



Aufgrund des § 10 I. v. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07.03.2012 folgende Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19A der Stadt Eutin für ein Teilgebiet westlich des Hochkamps zwischen dem Hochkamp und dem Gelände der Kreisberufsschule, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 01.09.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 29.09.2011 durch Bereitstellung im Internet. Auf die Bereitstellung im Internet unter www.eutin.de wurde am 28.09.2011 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" verwiesen.
2. Auf Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 01.09.2011 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 03.11.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.11.2011 bis zum 29.12.2011 während der Dienststunden nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Halbs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18.11.2011 durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. Auf die Bereitstellung im Internet wurde unter www.eutin.de am 17.11.2011 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" verwiesen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 18.11.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Eutin, 23.03.2012



(Schulz)
- Bürgermeister -

6. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.03.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 07.03.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Eutin, 23.03.2012



(Schulz)
- Bürgermeister -

8. Ausfertigung: Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, 23.03.2012



(Schulz)
- Bürgermeister -

9. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung der Satzung im Internet unter **www.eutin.de** wurde am **27.03.2012**, durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss der Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am **29.03.2012** im Internet unter **www.eutin.de** öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **30.03.2012**, in Kraft getreten.

Eutin, 30.03.2012.



(Schulz)
- Bürgermeister -

Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO)

I. Festsetzungen (Rechtsgrundlagen)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1 → fortlaufende Numerierung der Änderungen

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

 Grünflächen

•	•	
•	•	

Hausgarten

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Flur- und Grundstücksgrenzen
 Flurstücksbezeichnung

Teil B: Text

1. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In der Grünfläche "Hausgarten" sind zulässig:

- je Hauptgebäude auf den Flurstücken 122/59, 125/39, 125/29, 125/23 und 125/12 (Hochkamp 5, 7, 9, 11 und 13) eine zugeordnete untergeordnete Nebenanlage bis 30 m², die der Gartennutzung dient und
- zweckgebundene Spielanlagen.

2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG)

Die unter Punkt 3 festgesetzten anzupflanzenden Bäume dienen als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.

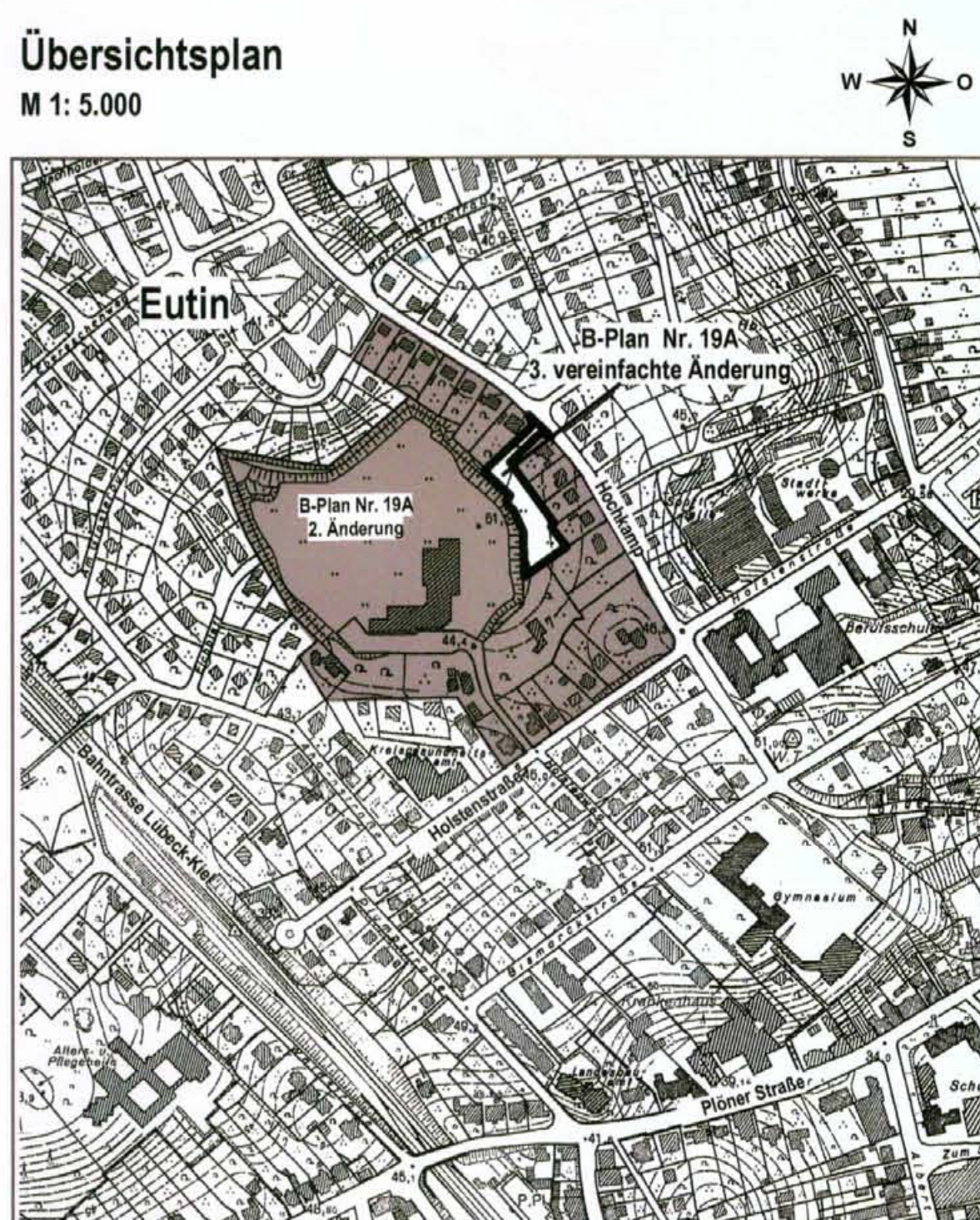
3. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Je untergeordneter Nebenanlage i. S. Punkt 1 ist ein heimischer, standortgerechter Obstbaum oder Laubbaum innerhalb der Grünfläche "Hausgarten" zu pflanzen.

Hinweis: Innerhalb des Bebauungsplanes gilt die Satzung der Stadt Eutin zum Schutz des Baumbestandes vom 14.12.1987 und seine 1. Änderung vom 02.04.1990.

Übersichtsplan

M 1: 5.000



**Satzung der Stadt Eutin
über die 3. vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 19A**

für ein Teilgebiet westlich des Hochkamps zwischen dem Hochkamp und dem Gelände der Kreisberufsschule